

RS Vwgh 1990/10/23 89/14/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;

EStG 1972 §47 Abs2;

EStG 1972 §47 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 238;

Rechtssatz

Der Bindung der engagierten Dirigenten, Sänger und Musiker an die vom Engagierenden vorgegebenen Veranstaltungszeiten und Veranstaltungsorte kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Die Mitwirkung an einer künstlerischen Aufführung und an den vorangehenden Proben ist ihrer Natur nach an eine bestimmte Zeit und an einen bestimmten Ort gebunden. Von einer für einen Dienstvertrag typischen Weisungsgebundenheit kann nicht gesprochen werden, wenn sich diese nur auf ein bestimmtes Verhalten bei den Proben und bei den Aufführungen bezogen hat, eine derartige Gebundenheit ist jedoch schon nach der Natur der Sache unerlässlich (Hinweis E 19.2.1971, 47/69).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140102.X02

Im RIS seit

23.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>